

Beitragsordnung Schwäbisch Hall aktiv e.V.

Präambel

Die Beiträge der Mitglieder sind die wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins Schwäbisch Hall aktiv e.V. Die Erfüllung des Satzungszwecks und damit verbundene Aufgaben sind von der Beitragszahlung der Mitglieder abhängig. Die Mitglieder müssen ihrer Pflicht der Beitragszahlung vollumfänglich und pünktlich nachkommen. Die nachfolgende Beitragsordnung regelt im Einzelnen die Pflichten der Mitglieder, Beiträge und Umlagen.

§ 1 Beitragspflicht

1. Der Verein Schwäbisch Hall aktiv e.V. erhebt von jedem seiner Vollmitglieder einen Kostenbeitrag, der als Gegenleistung für die in Anspruch genommenen Leistungen, wie zum Beispiel der Teilnahme an Aktionen und Maßnahmen, dem Erhalt von Werbemittel und Vergünstigungen, eingezogen wird. Fördermitglieder entrichten jährlich einen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Mitglieder des Vorstands erhalten als Ausgleich für ihr Engagement eine Vergünstigung des Kostenbeitrags um 50 %.
3. Die Höhe des Kostenbeitrags und des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Im ersten Jahr als Vereinsmitglied erhält jedes Vollmitglied 50 % Rabatt auf den Kostenbeitrag.

§ 2 Höhe des Kostenbeitrags und die Höhe des Mitgliedsbeitrags

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt 50 € im Jahr.
2. Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach dem Status des Mitglieds (Beitragsklasse) im Sinne der Beitragsordnung. Bei den ausgewiesenen Beitragsätzen handelt es sich um verpflichtende Kostenbeitragssatz.
3. Für die Höhe des Kostenbeitrags ist der am Fälligkeitstag (1. März) bestehende und dem Verein Schwäbisch Hall aktiv e.V. bekanntgegebene Mitgliederstatus maßgebend. Änderungen sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Falls ein Mitglied unter mehrere der unter (5) genannten Gruppierungen fällt, errechnet sich der Kostenbeitrag nach der Beitragsklasse mit dem höheren Beitrag.
5. Zu den einzelnen Gruppierungen sind unter anderem folgende Unternehmen zuzuordnen:
 - Einzelhandel: Verkauf von Autos, Backwaren, Bau- und Handwerkerbedarf, Bekleidung, Büchern, Brillen, Dekoration, Drogerieartikel, IT & Elektronik, Haushaltswaren, Lebensmittel, Möbel, Sport- und Freizeitartikel
 - Gastronomie: Cafés, Gasthäuser, Imbisse, Restaurants, Schnellrestaurants
 - Hotellerie: Hotels und Gasthäuser mit Übernachtungsmöglichkeit, Kunsthandwerk: Künstler, Museen

- Dienstleister, Freiberufler, Handwerker ohne Ladengeschäft, Vereine: , Fußpflege, Nagelstudio, Beautysalon, Friseur, Steuerberater, Architekten, Rechtsanwälte, Immobilienbüros, Fitnessstudios

6. Die Kostenbeitragssätze im Einzelnen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Branche	Jahresbeitrag (netto)
Banken und Sparkassen	1.200,00 €
Einzelhandel, Handwerker mit Ladengeschäft	siehe Tabelle
Gastronomie	350,00 €
Hotellerie	450,00 €
Kunsthandwerk	250,00 €
Dienstleister, Freiberufler, Handwerker ohne Ladengeschäft, Vereine	130,00 €
Marktbeschicker	50,00 €

Der Kostenbeitrag der Einzelhandelsbetriebe errechnet sich anhand des jährlichen Jahresumsatzes

Jahresumsatz	Jahresbeitrag (netto)
Bis 250.000 €	450,00 €
250.000 bis 500.000 €	650,00 €
500.000 bis 1,0 Mio. €	820,00 €
1,0 Mio. bis 3,0 Mio. €	1.200,00 €
über 3,0 Mio. €	1.500,00 €

§ 3 Fälligkeit des Kostenbeitrags und des Mitgliedsbeitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag und der Kostenbeitrag ist zum 1. März eines Kalenderjahres fällig.
2. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren, bei Erteilung einer Einzugsermächtigung, wiederkehrend eingezogen.
3. Die Zahlung der Beiträge per Rechnung ist in Ausnahmefällen möglich.
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE25 ZZZ 00000083715
Mandatsreferenznummer = Mitgliedsnummer

§ 4 Sonstige Bestimmungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen

1. Die Mitgliederversammlung kann gesonderte Umlagen und das notwendige Umlageverfahren zu sonstigen Zahlungsverpflichtungen beschließen.

2. Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.